



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-2005-007070

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung des sogenannten „gelben Briefes“ als äußeres Erscheinungsbild von förmlichen Zustellungen von Gerichten und Behörden gefordert. Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der sogenannte „gelbe Brief“ als Zustellungsform für behördliche oder gerichtliche Schreiben für viele Bürgerinnen und Bürger eine Quelle von Angst, Scham und psychischem Stress sei. Schon der Anblick des gelben Umschlags verursache Gefühle wie Unsicherheit, Panik oder Schuld, noch bevor der Inhalt bekannt sei. Zahlreiche Menschen würden über Symptome wie Herzklopfen, Schlafstörungen oder Schwindel berichten, wenn sie einen solchen Brief erhielten. Der gelbe Umschlag sei kein neutrales Kommunikationsmittel, sondern ein Symbol staatlicher Drohung. Zudem lasse die auffällige Farbe Nachbarn, Hausmitbewohner oder Postboten sofort erkennen, dass es sich um offizielle Post handele. Hierdurch werde der Empfänger bloßgestellt. Gerade in kleineren Orten oder Mehrfamilienhäusern entstehe dadurch sozialer Druck, der die Privatsphäre und Würde des Betroffenen verletze. Diese Zustellform sei auch datenschutzrechtlich problematisch, da die auffällige Gestaltung Rückschlüsse auf sensible persönliche Daten zulasse, etwa, dass jemand eine behördliche Sanktion erhalten habe. Zustellungen sollten daher in neutraler Gestaltung oder digital erfolgen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 57 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 28 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der sogenannte „gelbe Brief“ findet Verwendung im Verfahren der förmlichen Zustellung von gerichtlichen Schreiben gemäß den §§ 166 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO). Diese Vorschriften finden aufgrund gesetzlicher Anordnung neben dem zivilgerichtlichen Verfahren auch in den gerichtlichen Verfahren anderer Gerichtsbarkeiten Anwendung (vgl. etwa § 37 Absatz 1 der Strafprozessordnung und § 56 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung). Auch die förmliche Zustellung von behördlichen Schreiben durch die Post mit Zustellungsurkunde erfolgt, wenn Bundesbehörden handeln, gemäß § 3 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) nach den §§ 177 bis 182 ZPO. Dies gilt auch für die Zustellung durch Behörden der Länder, soweit das Landesrecht auf diese Vorschriften der ZPO verweist (so etwa § 3 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg).

Nach § 176 Absatz 2 ZPO übergibt die Geschäftsstelle des Gerichts der Post das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag und ein vorbereitetes Formular einer Zustellungsurkunde. Sowohl der verschlossene innere Umschlag, der beim Empfänger verbleibt, als auch der äußere Umschlag, der an das Gericht zum Nachweis der Zustellung zurückgelangt, sind in gelber Farbe gehalten. Dies ergibt sich aus Anlage 2 zu § 1 Nummer 2 und Anlage 3 zu § 1 Nummer 3 der Zustellungsvordruckverordnung.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Zustellung grundsätzlich durch Übergabe unmittelbar an den Adressaten zu bewirken ist (§ 177 ZPO), sodass keine weiteren Personen davon Kenntnis erhalten. Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann das Schriftstück nach § 178 Absatz 1 ZPO ersatzweise in der Wohnung einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie



beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner, in Geschäftsräumen einer dort beschäftigten Person oder in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter zugestellt werden. Ist eine solche Ersatzzustellung nicht ausführbar, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist (§ 180 Satz 1 ZPO).

Dem Petitionsausschuss erscheint es vor diesem Hintergrund nur eingeschränkt nachvollziehbar, inwiefern die Verwendung des gelben Briefs die Privatsphäre des Adressaten beeinträchtigt, da dieser nur ihm persönlich oder einer nahestehenden Person übergeben oder in den Briefkasten eingelegt werden darf. Denkbar ist allenfalls, dass Nachbarn beobachten, dass Postzusteller einen gelben Umschlag bei sich tragen oder den gelben äußeren Umschlag öffnen und den inneren gelben Umschlag aushändigen oder einwerfen. Hinzu kommt, dass die förmliche Zustellung auch bei neutralen oder aus Sicht des Adressaten positiven Anlässen zum Tragen kommt, etwa bei der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis. Selbst wenn also für Dritte erkennbar werden sollte, dass eine förmliche Zustellung stattfindet, lässt dies keinen Rückschluss auf den Inhalt des Schreibens zu. Zugleich betont der Ausschuss, dass jedenfalls die gelbe Farbe des inneren Umschlags, der beim Adressaten verbleibt, auch diesem gegenüber eine wichtige Warnfunktion erfüllt, denn der Adressat soll unmittelbar erkennen, dass es sich um ein wichtiges Schreiben handelt. Der „gelbe Brief“ erfüllt also eine wichtige Funktion und geht dabei nicht über das zur Erfüllung dieser Funktion Erforderliche hinaus. Selbst wenn in der farblichen Gestaltung des Briefes eine – potenzielle – Verarbeitung personengezogener Daten gesehen werde sollte, so beruht diese auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage (s. o.) und ist zur Erfüllung der Warnfunktion erforderlich. Auch ein Widerspruch zu verfassungsrechtlichen Grundsätzen ist für den Ausschuss nicht erkennbar.

Soweit die Petition eine elektronische Zustellung als Alternative anspricht, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche nach Maßgabe des § 173 Absatz 1 und 4 ZPO möglich ist, sofern die Person einen sicheren Übermittlungsweg eröffnet und der Zustellung von



elektronischen Dokumenten für das jeweilige Verfahren zugestimmt hat. Für die behördliche Zustellung existieren ähnliche Regelungen in § 5 Absatz 5 VwZG bzw. den Landeszustellungsgesetzen: Soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet, kann ihm ein elektronisches Dokument elektronisch zugestellt werden. Nicht-professionell handelnde natürliche Personen können für diese elektronische Kommunikation das Portal „Mein Justizpostfach“ (MJP) verwenden.

Der Petitionsausschuss kann sich den mit der Petition vorgetragenen Bedenken nicht anschließen und hält die Verwendung des „gelben Umschlags“ insbesondere auch im Sinne der Warnfunktion für die empfangende Person für sinnvoll.

Der Ausschuss vermag sich vor diesem Hintergrund nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.